



eni deutschland

Sicherheitsrichtlinie für Auftragnehmer

Bau, Dienstleistungen, Wartung und Instandhaltung
am Standort Theresienhöhe 30



Stand: 05/2020



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	2
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
3	ALLGEMEINE PFLICHTEN	3
3.1	STOP-WORK-AUTHORITY	3
3.2	KOORDINIERUNG SOWIE MELDE- UND INFORMATIONSPFLICHTEN	3
3.3	MEHRERE GEWERKE UND BAUTÄTIGKEITEN	4
3.4	BEAUFTRAGUNG VON SUBUNTERNEHMEN	4
3.5	QUALIFIKATION DER BESCHÄFTIGTEN	4
4	SICHERHEITSMABNAHMEN	4
4.1	ALLGEMEINE SICHERHEITSMABNAHMEN	4
4.1.1	<i>Rauchverbot</i>	4
4.1.2	<i>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</i>	4
4.1.3	<i>Sicherung und Überwachung von Arbeitsstelle und Anlagen</i>	5
4.2	VERWENDUNG SICHERER MATERIALIEN, GERÄTE, MASCHINEN UND WERKZEUGE	5
4.3	BESONDERE SICHERHEITSMABNAHMEN	5
5	VERMEIDUNG VON BRAND- UND EXPLOSIONSGEFAHREN	6
6	ELEKTROARBEITEN	6
7	UMWELT- UND GEWÄSSERSCHUTZ	6
8	UNFÄLLE	7
9	RECHTSFOLGEN / HAFTUNG	7
10	ANLAGEN	7



1 Vorwort

Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

Die Eni Deutschland GmbH fordert von ihren Vertragspartnern bei allen Arbeiten durch Fremdfirmen am Standort Theresienhöhe 30 durch umfangreiche Arbeits- und Umweltschutzvorkehrungen ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Diese Sicherheitsrichtlinie gilt für alle Unternehmen, die im Auftrag der Eni Deutschland GmbH oder ihrer Vertragspartner Leistungen in den gemieteten Räumlichkeiten ausführen (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt).

Mit der Annahme des Auftrages hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, die für die jeweilige Leistung relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln zum Arbeits- und Umweltschutz sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dies gilt vor allem für die einschlägigen Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS). Insbesondere gelten für den Auftrag alle in dieser Richtlinie aufgeführten Sicherheitsanforderungen.

Die Eni Deutschland GmbH behält sich vor, diese Sicherheitsrichtlinie an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Stand dieser Sicherheitsrichtlinie ist Mai 2020.

2 Begriffsbestimmungen

Koordinator:

Mitarbeiter der Eni Deutschland, der die Arbeiten in Auftrag gegeben hat oder damit beauftragt wurde, die Arbeiten zu koordinieren. Sollten die Arbeiten durch den Eigentümer oder von ihm beauftragte Dritte beauftragt werden, wird diese Rolle durch den Contract Manager des Mietvertrages bzw. seinen Stellvertreter erfüllt. Der Koordinator ist für die formal korrekte Erstellung des WCF durch den Kontraktor verantwortlich und gibt die Arbeiten (mittels WCF) frei und beendet diese. Darüber hinaus ist der Koordinator während der Ausführung der Arbeiten für die Betreuung, Überwachung und Koordination der Fremdfirma verantwortlich.

Instandsetzung / Wartung:

Als Instandsetzung wird der Vorgang verstanden, bei dem ein defektes Objekt in einen funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird. Diese kann geplant oder ungeplant notwendig werden. Die Wartung ist im Gegensatz hierzu der geplante Prozess, um den funktionsfähigen Zustand aufrecht zu erhalten. Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist vor Beginn der Arbeiten das Arbeitsfreigabeprotokoll (WCF) auszufüllen.

Alle notwendigen Dokumente sind während der Ausführung der Arbeiten beim Empfangspersonal zu hinterlegen und werden dort nach Beendigung archiviert.

WCF (= Work Clearance Form/Arbeitsfreigabeprotokoll)

Das sogenannte WCF erteilt und protokolliert die Freigabe für die in dem Dokument definierten Arbeiten. Im WCF wird klar und eindeutig formuliert, wer welche Arbeiten wann durchführt und mit welcher Gefährdung (inkl. Gegenmaßnahmen) diese Arbeiten verbunden sind.



PTW (=Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung für gefährliche Arbeiten)

Die PTW ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung (GBU) gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Die Betrachtung der PTW bezieht sich auf die konkrete Arbeit zu einer bestimmten Zeit / bestimmten Ort (deswegen „Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung“) mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial (Tätigkeiten siehe Formular). Die PTW ist nur bei gefährlichen Tätigkeiten erforderlich und unterteilt aufeinanderfolgende Arbeitsschritte mit Ermittlung der jeweiligen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen. Die PTW befindet sich auf der Rückseite des WCF und kann im Vorfeld erstellt und vor Ort angepasst werden. Alternativ kann sie auch direkt vor Ort erstellt werden.

3 Allgemeine Pflichten

3.1 STOP-WORK-AUTHORITY

Durch die sogenannte Stop Work Authority ist jeder Mitarbeiter, gleich ob Angestellter oder Auftragnehmer, an jedem Eni-Standort berechtigt, die Arbeit bei gefährlichen Situationen oder Handlungen zu unterbrechen. Verletzungen aufgrund vorhersehbarer Ursachen oder unsicherer Handlungen müssen unter allen Umständen vermieden werden. Daher muss bei jeder erkannten Gefahr die Arbeit zunächst unterbrochen und anschließend entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

3.2 KOORDINIERUNG SOWIE MELDE- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Auftragnehmer muss - neben seiner betriebsinternen Gefährdungsbeurteilung - eine Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung unter Verwendung des Formblattes (WCF) erstellen. Das WCF ist bei allen Tätigkeiten erforderlich und ersetzt weder die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung (GBU) gemäß Arbeitsschutzgesetz etc. noch evtl. notwendige Betriebsanweisungen. Bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren unterstützt die Eni Deutschland GmbH den Auftragnehmer gem. §5 der DGUV Vorschrift 1 bei der Gefährdungsbeurteilung. Die für die Arbeiten erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist während der Ausführung vor Ort bereitzuhalten.

Daran anschließend hat der Koordinator für die beauftragte Leistung eine allgemeine Arbeitsfreigabe (Arbeitsfreigabe-Protokoll – WCF) zu erteilen/erstellen.

Im Rahmen der Arbeitsfreigabe sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, falls erforderlich, durch den Auftragnehmer in das entsprechende Formblatt einzutragen. Der Koordinator hat alle vor Ort tätigen Mitarbeiter anhand des ausgefüllten Formblattes zur Arbeitsfreigabe über die mit der jeweiligen Leistung verbundenen Sicherheits- und Umweltgefahren sowie über die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten.

Alle Personen, die Leistungen am Standort der Eni Deutschland GmbH ausführen, haben den Weisungen des Koordinators Folge zu leisten, soweit diese die Arbeitssicherheit bzw. den Gesundheits- und Umweltschutz betreffen. Die Weisungsbefugnis schließt auch ein Verbot von Tätigkeiten ein. Zudem sind sämtliche Tätigkeiten vor Arbeitsbeginn mit dem Koordinator abzustimmen.

Der Koordinator stellt sicher, dass jegliche Unfälle der Abteilung HSE und/oder HR der Eni Deutschland GmbH umgehend gemeldet werden.



Nach Abschluss der Arbeiten muss der Koordinator sich davon überzeugen, dass alle den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechenden Maßnahmen für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebszustandes durch den Kontraktor getroffen worden sind und eine Gefährdung des Betriebes als Folge der durchgeführten Arbeiten ausgeschlossen ist.

Dies ist durch den Koordinator und durch den Auftragnehmer auf dem WCF zu bestätigen.

3.3 MEHRERE GEWERKE UND BAUTÄTIGKEITEN

Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmen in einem Arbeitsbereich tätig, sind die Unternehmen entsprechend den Bestimmungen des §8 ArbSchG und §6 DGUV Vorschrift 1 verpflichtet, hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ihrer Beschäftigten zusammenzuarbeiten.

Es müssen alle zeitgleichen Arbeiten auf dem WCF Dokument aufgelistet und eine gegenseitige Gefährdung beurteilt und ausgeschlossen werden.

3.4 BEAUFTRAGUNG VON SUBUNTERNEHMEN

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern (Subunternehmen) durch den Auftragnehmer zur Erbringung von Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Auftrags und bedarf vor deren Einsatz der Genehmigung durch Eni Deutschland GmbH. Der Auftragnehmer hat das Subunternehmen über die in dieser Richtlinie aufgeführten Pflichten zu informieren und deren Einhaltung durch das Subunternehmen sicherzustellen. Auch nicht benannte Subunternehmen für Kleinaufträge haben Vorgaben dieser Richtlinie ebenfalls einzuhalten. Eine entsprechende Dokumentation hat der Auftragnehmer an Eni Deutschland GmbH zu liefern.

3.5 QUALIFIKATION DER BESCHÄFTIGTEN

Der Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer sind verpflichtet, ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die über die für die Ausführung des Auftrages erforderliche Qualifikation (Kenntnisse, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit) und Zuverlässigkeit verfügen. Nachweise hierzu sind auf Anforderung bereitzustellen.

4 Sicherheitsmaßnahmen

4.1 ALLGEMEINE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Sicherheitshinweise entsprechend dem Flyer „Sicherheitsinformationen“.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer zudem grundsätzlich umzusetzen:

4.1.1 Rauchverbot

In den Räumlichkeiten der Eni Deutschland GmbH gilt ein generelles Rauchverbot.

4.1.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer muss seine vor Ort tätigen Mitarbeiter mit der erforderlichen PSA ausstatten, sie über die Notwendigkeit des Tragens der PSA belehren und sie zur Benutzung dieser Ausrüstung anhalten. Bei von Eni Deutschland GmbH beauftragten Leistungen ist in Abhängigkeit der potenziellen Gefährdungen folgende PSA empfohlen:



- Sicherheitsschuhe: Diese müssen je nach Tätigkeit der erforderlichen Schutzkategorie nach DGUV Regel 112-991 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ entsprechen.
- Arbeitskleidung mit Kenntlichmachung des Betriebs.
- Kopfschutz: Die Kopfschutzpflicht gilt grundsätzlich bei Arbeiten über Kopfhöhe.

Zusätzliche PSA (z.B. Atemschutz ggf. mit unabhängiger Luftzufuhr) ist bei Bedarf bereitzustellen.

Sollte ein SiGe-Plan vorhanden sein, ist dessen Vorgaben Folge zu leisten.

4.1.3 Sicherung und Überwachung von Arbeitsstelle und Anlagen

Vor dem erstmaligen Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Arbeitsstelle durch Aufstellen bzw. Anbringen geeigneter Warnhinweise abzugrenzen und zu kennzeichnen. Zudem muss die Arbeitsstelle vor unbeabsichtigtem Betreten durch Dritte gesichert werden.

Bei besonderen Gefahren kann eine zusätzliche personelle Überwachung der Arbeitsstelle durch Sicherungs- und / oder Brandschutzposten während der Arbeiten erforderlich sein.

Auch die betroffenen Anlagen sind in der Regel durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Die Sicherung und Überwachung der Arbeitsstelle sowie der Anlagen erfolgt insbesondere durch:

- Warnhinweise bzw. Kennzeichen wie Leitkegel, Baken oder Hinweisschilder zur Absperrung der Arbeitsstelle;
- Bereitstellung von Sicherungs- oder Brandschutzposten während der Arbeiten bei besonderen Gefahren (z.B. Einsatz eines mit einem Handfeuerlöscher ausgestatteten Brandschutzpostens zur permanenten Überwachung der Arbeitsstelle und sofortigen Bekämpfung möglicher Entstehungsbrände bei Arbeiten mit Zündgefährdung)!
- Sicherung der betroffenen Anlagen vor unbefugtem Zugriff; dies gilt insbesondere zwischen den Arbeitseinsätzen!

4.2 VERWENDUNG SICHERER MATERIALIEN, GERÄTE, MASCHINEN UND WERKZEUGE

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solche Materialien, Geräte, Maschinen und Werkzeuge zu verwenden, die den aktuell gültigen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und gemäß der Betriebssicherheitsrichtlinie geprüft sind.

Elektrische Arbeits- und Betriebsmittel müssen gemäß DGUV Vorschrift 3 („Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“) geprüft sein.

Um Gesundheits- bzw. Umweltgefährdungen infolge des Einsatzes von Materialien / Geräten / Maschinen / Werkzeugen zu verhindern, ist auf eine ordnungs- und bestimmungsgemäße Handhabung zu achten.

4.3 BESONDERE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen können je nach Art der Tätigkeit und Gefährdung weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Die als notwendig erachteten besonderen Schutzmaßnahmen sind vor Aufnahme der Arbeiten in das PTW einzutragen und wie die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen zwingend vom Auftragnehmer einzuhalten / umzusetzen.



5 Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren

Wirksame Präventivmaßnahmen zum Brand- bzw. Explosionsschutz sind insbesondere:

- Vermeidung einer explosionsfähigen Atmosphäre durch Einsatz von Gaswarngeräten, Inertisierung (Zuführung von Inertgasen wie Stickstoff oder Kohlendioxid), Maßnahmen zur natürlichen Belüftung oder Zwangsbelüftung
- Entfernung von brennbarem Material aus dem Arbeitsbereich (z.B. Verpackungen, Papier, Holz, etc.)
- Nasshalten bei Schleif-, Bohr- oder Spritzarbeiten
- Maßnahmen zur Abschirmung gegen Funkenflug beim Schweißen, Brennen, Flexen, Fugenschneiden
- Bereitstellung geeigneter Löschmittel wie Handfeuerlöscher, Löschdecken oder Sand. Für den Einsatz von tragbaren Feuerlöschern sind die Vorgaben nach ASR A2.2 („Maßnahmen gegen Brände), DIN EN 2 („Brandklassen“) und DIN EN 3 („Tragbare Feuerlöscher“) hinsichtlich Bauart, Eignung und Anzahl der Feuerlöscher einzuhalten.

6 Elektroarbeiten

Reparatur- oder Wartungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und unter Beachtung der folgenden 5 Sicherheitsregeln durchgeführt werden (gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Information 203-001):

- Freischalten: Allseitiges Ausschalten bzw. Abtrennen der betroffenen Anlage oder eines Betriebsmittels von allen nicht geerdeten Leitern.
- Sicherung gegen Wiedereinschalten: Der Haupt- / Leitungsschutzschalter ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern, z.B. durch ein Vorhängeschloss (bei nicht herausnehmbaren Leitungsschutzschaltern).
- Feststellen der Spannungsfreiheit: Diese darf nur mit dafür geeigneten Geräten (geeigneten Spannungsprüfern) vorgenommen werden.
- Erden und Kurzschließen: Auch hierfür sind geeignete Erdungs- / Kurzschlussvorrichtungen zu verwenden.
- Isolierende Abdeckung bzw. Abschrankung benachbarter, unter Spannung stehender Teile.

Die Ausführung der o.g. Maßnahmen ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

7 Umwelt- und Gewässerschutz

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Gefahrstoffe nicht in die Kanalisation, den Boden oder Gewässer gelangen können.



8 Unfälle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Eni Deutschland umgehend über jegliche Arbeitsunfälle oder sonstige schwerwiegende Vorfälle wie Brand- / Explosionsereignisse oder eingetretene Umweltschäden zu unterrichten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers stehen (falls nicht umgehend von Seiten des Koordinators erfolgt). Dies ist von dem vor Ort für die Arbeitsausführung Verantwortlichen bzw. Koordinator des Auftragnehmers sicherzustellen.

Bei schwerwiegenden Vorfällen ist die Eni Meldenummer über den Vorfall zu unterrichten. Diese ist erreichbar unter:

089 / 5907-100.

Der Auftragnehmer ist für die Durchführung bzw. Veranlassung aller notwendigen Sofortmaßnahmen nach Unfällen verantwortlich, die im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung stehen. Dies gilt insbesondere für die **Alarmierung der Feuerwehr (112)** und die Durchführung von **Erste-Hilfe-Maßnahmen bzw. die Alarmierung des Notdienstes (112)**.

9 Rechtsfolgen / Haftung

Personen, die grob fahrlässig gegen geltende Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- oder Umweltschutzvorschriften sowie die Sicherheitsvorschriften dieser Richtlinie verstoßen, sind vom Koordinator unbeschadet weiterer Maßnahmen umgehend von den Räumlichkeiten der Eni Deutschland zu verweisen. Gleiches gilt für Personen, die den Anweisungen des Aufsichtspersonals bzw. des Koordinators zuwiderhandeln.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die im Rahmen seiner Leistungserbringung durch Rechtsverstöße oder Verstöße gegen Vorschriften dieser Sicherheitsrichtlinie entstehen, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und / oder gesetzlichen Vorschriften.

10 Allgemeines

In den Räumen der Eni Deutschland gilt ein generelles Verbot von Foto- und Videoaufnahmen. Eine ausdrückliche Erlaubnis kann nur durch den Security Officer bzw. seinen Stellvertreter erteilt werden.

11 Anlage

- Anlage 1: Formblatt „Arbeitsfreigabe-Protokoll / Work Clearance Form (WCF)“